

Die nachstehende Satzung der Stadt Meckenheim über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Meckenheim vom 12. September 2014 über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung wird beschlossen.

Satzung

der Stadt Meckenheim

vom (Datum der Unterzeichnung)

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung

vom 12. September 2014

Präambel

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung vom 12. September 2014 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Meckenheim vom 12. September 2014 über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung, welcher im Einzelnen durch die nachfolgenden Grundstücke begrenzt wird:

- Gemarkung Meckenheim, Flur 25, Flurstücke Nr.: 67, 323, 326, 328, 329, 66, 145, 63, 64, 62, 61, 60, 144, 58, 59, 57, 56, 55, 173, 52, 320, 319, 50, 123, 167, 168, 304, 302, 303, 301, 47, 46, 70,

wird um ein Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, welche als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre vom 12. September 2014 tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim am 14. September 2016 in Kraft.

2. Die verlängerte Satzung über die Veränderungssperre vom 12. September 2014 tritt spätestens mit Ablauf des 14. September 2017 außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage

Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung